

hätten.*) — Das letzte Motiv konnte hier doch ganz überflüssig sein; die Ausgabe sollte verhindert werden, nicht weil die Briefe vertraulich waren, sondern weil das Eigentumsrecht an ihnen bei dem Verfasser oder seinen Erben verbleiben mußte.

Denn kommt es darauf an, zu beurteilen, ob ein Brief einen vertraulichen Charakter hat oder nicht, oder ob er Zeugnis ablegen kann von schriftstellerischer Tätigkeit und also von mehr ideellem Inhalt ist oder nicht, so befinden wir uns auf einer gefährlichen schiefen Ebene, die zu den willkürlichsten und subjektivsten Auslegungen führen kann. Für ein so allgemeingültiges und in die Interessen so vieler Menschen oft einschneidendes Verhältnis bedarf es einer äußerlichen Richtschnur, und diese läßt sich unsers Erachtens im allgemeinen auffinden, wenn man davon ausgeht, daß der Brieffschreiber an jedem seiner Briefe ein Urheberrecht hat.

Ein Beispiel, wo es sich um einen der berühmtesten Briefwechsel handelte — Schillers und Goethes — wird dartun, wie weit es kommen wird, wenn man der subjektiven und individuellen Auslegung freie Bahn gewährt. Der bekannte Briefwechsel wurde zum erstenmal bei der Verlagsfirma Cotta in sechs Teilen in den Jahren 1828—29 herausgegeben; 1856 erschien eine zweite Ausgabe in zwei Bänden; aber kurz darauf wurde diese nachgedruckt, und als Cotta natürlich gegen den Nachdrucker Klage anstengte, behauptete dieser, Schillers und Goethes Briefe hätten einen ganz privaten Charakter und könnten darum nicht vom Standpunkt des Urheberrechts angesehen werden. Er fügte hinzu, dieses könne nur Briefe didaktischer Art umfassen, wo also die Briefform noch am ersten eine ganz willkürlich gewählte Ausdrucksform wäre.

Während des Prozesses — die Sache wurde durch zwei Instanzen verfolgt — holte das Gericht ein Gutachten des »literarisch-artistischen Sachverständigen-Vereins« ein, und dieses sprach sich in folgendem Sinn aus: Es kommt überhaupt nicht an auf die Form eines literarischen Erzeugnisses. Nach der Auffassung des Angeklagten würden ja nur solche Briefe gegen Nachdruck geschützt werden können, die wie z. B. Liebig's chemische Briefe eine bestimmte Disziplin behandelten und bei denen die Briefform also nur eine Art literarischer Einkleidung wäre. Aber es dürfte doch kein Grund dazu sein, fingierten Briefen einen höhern Grad von Schutz zu gewähren als wirklichen, und es sei schwer einzusehen, weshalb Literatur, weil sie zufällig in Briefform vorliege, des schützenden Armes des Gesetzes entbehren sollte. Auf die Entscheidung des Gerichts könne es auch keinerlei Einfluß haben, ob der Brieffschreiber bei der Abfassung seines Briefs daran gedacht habe, ihm einen literarischen Zuschnitt zu geben; die Frage sei so zu stellen, ob der Brief einen literarischen Charakter habe.

Der oberste Gerichtshof gab nun im Anschluß hieran das Urteil ab, die Briefe Goethes und Schillers hätten im eminentesten Sinne als ein literarisches Erzeugnis zu gelten, und der Nachdruck wurde mit Geldstrafe belegt und verboten. Der Grund aber für das Urteil war also der, daß das Gericht diesen Briefwechsel als gewöhnliche Literatur betrachtete.

Ja, über Goethes und Schillers Briefe zu urteilen, ist sicherlich leicht genug. Aber in komplizierteren Fällen wird es oft außerordentlich schwierig sein, zu entscheiden, ob ein Brief vorwiegend privaten oder literarischen Charakter hat. Diese Schwierigkeit läßt sich umgehen, wenn man alle Briefe unter dem Gesichtswinkel des Urheberrechts betrachtet, wozu auch die Amerikaner neigen. (Schluß folgt.)

*) Sie erschienen dann erst 1882, herausgegeben von M^{me}. Venormaut, einer Nichte der Récamier.

Kleine Mitteilungen.

Geschäftsjubiläum. — Die Buchhandlung Friedr. Bauth in Apolda, gegründet am 1. März 1855, darf am heutigen 1. März auf glücklich vollendete fünfzig Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Seit dem 1. November 1895 ist das angesehene Geschäft im Besitze des Herrn Wilhelm Etlich; die Firma lautet seitdem Friedr. Bauth's Buchhandlung (W. Etlich).

Schreibmaschine und Rechtspflege. — Nachdem durch eingehende Versuche des Materialprüfungsamts in Groß-Sichterfelde festgestellt worden ist, daß die Schreibmaschinenschrift bei Verwendung geeigneter Farbbänder oder Farbkissen ebenso dauerhaft und widerstandsfähig ist wie eine mit guter Tinte hergestellte Handschrift, hat der preussische Justizminister durch allgemeine Verfügung vom 11. Februar d. J. die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine zugelassen; es soll jedoch darauf gehalten werden, daß zur Herstellung wichtiger Urkunden möglichst frische Farbbänder verwendet und die abgenutzten Bänder nur zur Anfertigung minder wichtiger Schriftstücke aufgebraucht werden. Mittels Durchschlags dürfen Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen nicht hergestellt werden. Entsprechende Bestimmungen trifft eine Verfügung des Justizministers vom 12. Februar d. J. auch für die Herstellung von Notariatsurkunden mittels Schreibmaschine. Voraussetzung für deren Zulassung ist, daß die Notare sich in einer dem Präsidenten ihres Landgerichts einzureichenden Erklärung dazu verpflichten, ausschließlich eines der für die Justizbehörden genehmigten Farbbänder oder Farbkissen dazu zu verwenden. Durchschläge sind für Notariatsurkunden mit Rücksicht auf die geringere Haltbarkeit der auf diese Weise erzeugten Schrift nicht erlaubt. (Papierzeitung nach: Bössische Zeitung.)

Menzelbildnisse. — Zwei Bildnisse Adolph von Menzels, die im Jahre 1904 von dem Photographen J. Hilsdorf in Bingen a. Rhein, wenige Monate vor dem Hinscheiden des Meisters, in dessen Atelier aufgenommen worden sind und von denen das eine den Künstler stehend, mit der gewandten Pinnen im Skizzenbuch zeichnend, das andre ihn im Lehnstuhl sitzend zeigt, sind uns von der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz vorgelegt worden. Ihre Vervielfältigung ist mittels eines neuen Verfahrens (Ventatypie) erfolgt, und dieser Umstand sowie das zurzeit besonders rege Interesse an der Persönlichkeit Menzels mögen es rechtfertigen, daß wir hier einige Worte darüber sagen. Die Bilder haben Quartformat, sie sind in rötlich-braunem Sepiaton gehalten und auf dunkel-blaugrünem Karton aufgezogen, der Menzels Faksimile-Unterschrift trägt. Die Wiedergabe dessen, worauf es ankommt, also des Kopfes und (bei der zeichnenden Gestalt) auch der Hand, ist von befriedigender Schärfe; beide Blätter bringen die ungemein ausdrucksvollen Züge des Meisters bei der Arbeit und in der Ruhe in bester Weise zur Anschauung. Red.

Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin. — Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 16. Februar d. J. eine Gesamtsitzung unter dem Vorsitz ihres Sekretärs Herrn Waldeyer. — Herr Erman sprach über die Horuskinder, die nach ägyptischem Glauben die Toten vor Hunger und Durst schützten. Sie gehören ursprünglich in die Sage des Osiris und waren erschaffen, um diesen im Tode zu schützen; nachträglich sind sie auch unter die Sternbilder des nördlichen Himmels aufgenommen worden. — Herr Conze machte Mitteilung über die Ergebnisse der Ausgrabungen des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Pergamon vom September bis November 1904. Der genauere vorläufige Bericht wird, zusammen mit dem über die Fortschritte der Untersuchung im laufenden Jahre, in den Athenischen Mitteilungen des Instituts, Jahrgang 1906, erscheinen. — Herr Auwers überreichte die, seine in den Jahren 1869—1874 angestellten Zonenbeobachtungen enthaltenden Bände II und III der Zweiten Serie der Astronomischen Beobachtungen auf der Königlichen Sternwarte zu Berlin. (Reichsanzeiger.)